

# **Dr. Georg Liessem**

**Notar**

**Villa Editha, Siegfried Rädels-Str. 28, 01796, Pirna,**

**Tel. 03501/44 33 30**

**[www.notar-liessem.de](http://www.notar-liessem.de)**

**email: [notar@notar-liessem.de](mailto:notar@notar-liessem.de)**

---

## **Überlegungen zum Thema: GmbH, UG oder eine britischen limited**

Vielfach wird heute für die Gründung einer britischen limited anstelle einer GmbH geworben. Um den Trend zu beenden, hat der deutsche Gesetzgeber reagiert und die sog. Unternehmensgesellschaft geschaffen – eine GmbH mit einigen Sondernormen, insbesondere einem geringen Stammkapital und bei Verwendung eines standardisierten Gründungsprotokolls besonderen Kostenvorteilen. Trotzdem wird vielfach die limited noch angeboten.

Es ist richtig, dass die britische Limited aufgrund der Freizügigkeit in der europäischen Union und der Rechtsprechung der europäischen Gerichte in Deutschland als Rechtsform anerkannt werden muss und damit eine Alternative zu deutschen Gesellschaftsformen bildet.

Ob damit die Gründung einer Limited, für die im Internet vielfach geworben wird, wirklich interessant ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen nachfolgend Vor- und Nachteile aufgelistet werden. Dabei war die Zuordnung, ob es sich um einen Vorteil oder gar einen Nachteil handelt, manchmal schwierig, da vielfach der Einzelfall über die Vor- oder Nachteilhaftigkeit entscheidet.

Im Wege der Umwandlung soll es inzwischen möglich sein, das Vermögen einer Ltd. in eine deutsche GmbH zu überführen. Die Zulässigkeit der unmittelbaren Sitzverlegung hingegen ist umstritten.

Vor und Nachteile einer englischen Ltd. gegenüber einer GmbH/UG

## Vorteile einer Ltd.

### Grundkapital

Ein Mindeststammkapital gibt es nicht. Es genügt dementsprechend ein Pfund oder ein Euro. Inzwischen hat der deutsche Gesetzgeber mit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eine gleichwertige Alternative geboten. Hier reicht ein Euro. Außerdem ist bei der GmbH zu beachten, dass die 25.000 Euro Stammkapital nicht totes Kapital sind. Die GmbH kann mit den 25.000 Euro Stammkapital wirtschaften. Übrigens in der Regel muss nur die Hälfte des Stammkapitals (mithin 12.500 Euro) direkt eingezahlt werden.

### Gründungsgeschwindigkeit

Hier sind die Briten wahrscheinlich kaum noch im Vorteil. Durch das neue elektronische Anmeldeverfahren hat sich aber auch in Deutschland die Eintragung erheblich beschleunigt. Auch in Dresden ist die Eintragung im Handelsregister, wenn die Gründer mitwirken, vielfach binnen Wochenfrist erreichbar.

### Gründungskosten

Die britische Ltd. scheint auf den ersten Blick billiger zu sein. Auf den zweiten Blick gilt dies aber nicht. Die Gründung einer deutschen GmbH kostet incl. Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten ca. 1.000 Euro, bei Verwendung des Gründungsprotokolls liegen die Kosten bei ca. 150 bis 500 Euro.

Soweit – wie inzwischen weit verbreitet und wohl auch gesetzlich vorgeschrieben – für die britische Ltd. die Eintragung einer Niederlassung in Deutschland folgt, fallen die Veröffentlichungskosten ebenfalls an. Die Notar- und Gerichtskosten sind nicht viel teurer als die Gründungskosten, zumal man zur Verwendung in Deutschland auch amtliche Übersetzungen etc. benötigt, die erhebliches Geld kosten.

keine Genehmigungen für Eintragungen erforderlich

Das deutsche GmbH-Recht sieht seit dem 1.11.2008 auch keine Genehmigungen als Grundlage für die Handelsregistereintragung mehr vor. Allerdings ist damit sowohl für die deutsche GmbH als auch für die Unternehmensgesellschaft die Geschäftsaufnahme nicht unbedingt genehmigungsfrei. Tätigwerden darf sie in Deutschland in vielen Fällen auch erst, wenn sie die Genehmigungen hat. Diese sind dann möglicherweise noch schwerer zu bekommen.

Unkomplizierte Löschung

Die limited wird automatisch in England im Companies house gelöscht, wenn man die jährlich vorgeschriebenen Meldungen nicht abgibt. Die Löschung hat zur Folge, dass zumindest in Großbritannien gelegenes Vermögen der britische Krone zufällt. Für in Deutschland belegenes Vermögen muss man davon ausgehen, dass es dem oder den Gesellschaftern als Einzelfirma oder BGB-Gesellschaft gehört. Rechtsprechung zu dieser Frage ist mir nicht bekannt. Unklar ist auch, ob mit der Löschung die Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter für die Vergangenheit entfällt. Für nach der Löschung getätigte Geschäfte dürfte die Haftung in jedem Fall entfallen.

Demgegenüber ist die Löschung einer GmbH nicht so einfach und damit aufwendiger.

Für eine vollständige abgewickelte Limited ist das Verfahren sicherlich ein großer Vorteil, da deutlich billiger. Für eine insolvente limited stellt sich die Frage, wie lange man die laufenden Kosten für deren Registrierung besser fortzahlt.

möglicherweise keine Verfolgung von Insolvenzstraftaten

Es ist richtig und ein Vorteil, dass zumindest derzeit eine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung nach den deutschen Insolvenzstraftatbeständen umstritten ist und derzeit die Staatsanwaltschaften entsprechenden Strafverfahren im Regelfall nicht einleiten. Aber der Vorteil ist nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheint. Viele Insolvenzstraftaten lassen sich gleichzeitig auch als Betrug oder Untreue qualifizieren. Der Vorteil der geringeren Strafbarkeit greift damit nur in den Grenzfällen. Wer

insolvent ist und trotzdem Geschäfte tätig, haftet sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich nach allgemeinen Bestimmungen.

#### formlose Abtretung von Anteilen

Die Abtretung von GmbH Anteilen bedarf der notariellen Beurkundung. Die Abtretung von ltd. Anteilen ist formlos möglich. Ob damit Kosten gespart werden, ist gleichwohl zweifelhaft. Für den Käufer ist die Formlosigkeit mit einem Mehr an Unsicherheit verbunden. Dementsprechend wird er möglicherweise teure Recherchen anstellen. Wer den Abtretungsvertrag über englische ltd.-Anteile noch von einem Rechtsanwalt erarbeiten lässt, zahlt im Zweifel deutlich mehr als wenn er sich den GmbH-Abtretungsvertrag von einem deutschen Notar erstellen lässt. Für den Käufer gibt es unter Umständen sogar einen gutgläubigen Erwerb. Er kann auf die Angaben des Handelsregisters zu den Gesellschaftsverhältnissen vertrauen. Übrigens wird vereinzelt vertreten, dass auch die Übertragung von ltd.-Anteilen beurkundungspflichtig sei, wenn das Geschäft in Deutschland getätigt werde. (sog. Geltung des örtlichen Rechts bei Gleichstellung von GmbH-Anteile mit ltd. shares) Diese Auffassung teile ich nicht, wer aber den sichersten Weg wählt, sollte auch die Übertragung von ltd. Anteilen beurkunden lassen oder den entsprechenden Vertrag in England abschließen.

#### Minderheitenschutz

Das deutsche Gesellschaftsrecht schützt Minderheitsgesellschafter relativ gut. Auskunftsrechte und bei Umbau der Gesellschaft qualifizierte Mehrheitserfordernisse sorgen dafür, dass der Minderheitsgesellschafter nicht rechtlos gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter da steht. Hier herrscht in Großbritannien eine andere Rechtskultur. Dementsprechend ist es für Mehrheitsgesellschafter möglicherweise interessant, das britische Recht zu wählen.

#### Mitbestimmung

Für Großunternehmen gilt in Deutschland die Mitbestimmung. Großbritannien kennt so etwas nicht. Deshalb ist es für manches Großunternehmen interessant, britisch zu werden und damit die Mitbestimmung auszuschließen.

## Nachteile einer Ltd.

### beteiligte Personen

Die deutsche GmbH kann stets von einer einzigen Person gegründet und geführt werden. Für die englische Ltd. gilt dies inzwischen auf. Früher benötigte man mindestens zwei Personen. Da es kein dem deutschen Handelsregister vergleichbares Register gibt, hatte der britische Gesetzgeber für die Einhaltung der Formen einen „secretary“ geschaffen. Dieser wird von der Gesellschaft bestimmt. Er konnte nur personenidentisch mit dem „managing director“ (entspricht Geschäftsführer) sein, wenn es zwei „managing directors“ gibt. Der secretary hat nur eine dienende Funktion, er überwacht die Einhaltung der Formalien. Für Geschäftsentscheidungen ist er – zumindest in seiner Funktion als secretary - nicht zuständig. Die im Internet angebotenen Ltd. für Deutsche sehen manchmal den secretary noch vor und sichern damit, dass der Vermittler im Kontakt mit dem Gründer bleibt und Folgegeschäfte hat.

### Gerichtsstand in England

Für Streitigkeiten in Gesellschaftsfragen ist das englische Recht maßgeblich. Außerdem sind die englischen Gerichte berufen, soweit keine Schiedsvereinbarung getroffen ist. Dies dürfte zu erheblichen Kosten führen.

### Sprachschwierigkeiten

Heute können die Deutschen zwar zunehmend besser Englisch. Ob dies aber auch für die spezielle englische Rechtssprache gilt, darf bezweifelt werden. Man bedarf auch Änderungen von Gesellschaftsverträgen etc. Dolmetscher.

### zweierlei Recht

Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc. müssen bei ausschließlich oder nahezu ausschließlich in Deutschland tätigen Unternehmen stets nach beiden Rechtsformen ordnungsgemäß erstellt werden. Dies bedeutet einen logistischen Mehraufwand und führt im Zweifel zu deutlich höheren laufenden Kosten.

## Gerichtsstand in England

Man kann in England verklagt werden. Das britische Recht ist dem amerikanischen Recht verwandt. Für Schadensersatzkläger ist es interessant, gegen eine britische Gesellschaft in Großbritannien Klage erheben zu können. Außerdem kosten Gerichtsverfahren ca. das zehnfache eines deutschen Verfahrens.

## Unterhaltung einer britischen Geschäftsadresse, Absendung von jährlichen Berichten

Man muss eine Geschäftsanschrift in Großbritannien haben. Außerdem sind jährliche Berichte an das Companies house zu versenden (inkl. Bilanz). Dies alles kostet Geld (nämlich Erstellung und Entgegennahme durch das Companies house).

Übrigens die Nichtabsendung der Berichte wird mit Bußgeldern geahndet, für die der managing director persönlich haftet.

## Akzeptanz bei den Kunden

Eine deutsche GmbH ist für viele schon nicht vertrauenserweckend. Einer ltd. haftet ebenfalls oft der Ruf des Unseriösen an. Geschäftsfördernd hingegen dürfte eine ltd. im Handel mit dem Ausland sein, der die ltd. vertrauter als die deutsche GmbH ist.

## Vertretungsnachweise in Deutschland

Großbritannien kennt nur ein Companies house. Dies ist letztlich eine reine Sammelstelle für Firmenunterlagen, die zumindest teilweise im Internet abrufbar sind. (<http://www.companieshouse.gov.uk>) Es findet nur eine Kontrolle statt, ob die erforderlichen Unterlagen bei Gründung bzw. jährlich formal eingereicht sind. Eine Inhaltskontrolle der eingereichten Unterlagen findet nicht statt.

## Gesellschaftsvertrag

Das britische Gesellschaftsrecht ist sehr liberal. Trotzdem werden zumindest handelsüblich nur standardisierte Gesellschaftsverträge (articles) angeboten. Es gibt auch eine

Mustersatzung. Soweit man eine Einmann-limited betreibt, wird dies im Zweifel auch genügen. Wenn man hingegen mit mehreren ein Unternehmen gründet, sollte der Gesellschaftsvertrag auch die unterschiedlichen Interessen detailliert regeln. Wenn man hier nach britischem Recht eine maßgeschneiderte Lösung sucht, wird die Angelegenheit teuer. Außerdem muss der Gleichlauf mit dem Erbrecht beachtet werden. Hier können nur Spezialisten tätig werden, die sich sowohl im deutschen wie im britischen Recht auskennen. Im Zweifel ist es bei nur deutschen Gesellschaftern dann doch sicherer sich nur im deutschen Rechtskreis zu bewegen.

### Befreiung von § 181 BGB

Das britische Recht kennt eine § 181 BGB entsprechende Vorschrift nicht. Es legt aber fest, dass der managing director nur und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handeln darf. Das schließt nach dem Verständnis vieler Juristen eine generelle Befreiung von § 181 BGB aus. Höchststrichterlich ist die Angelegenheit nicht geklärt. Die Instanzgerichte haben aber in letzter Zeit entsprechend entschieden. Soweit der managing director mit sich selbst oder einer anderen Gesellschaft, die er vertritt Verträge abschließt, sollte man sicherheitshalber stets einen zweiten director bestellen.

Übrigens dem Companies house ist für jeden managing director mitzuteilen, ob und bei welchen weiteren Firmen er ebenfalls managing director ist.

### Erbrecht

Das englische Erbrecht kennt nicht wie das deutsche Erbrecht den unmittelbaren Vermögensübergang von dem Erblasser auf seine Erben. Das Vermögen geht zunächst auf den personal representative über. Dieser weist die Geschäftsanteile nach britischem Recht dann dem Erben zu. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Erbe nach deutschem oder britischem Erbrecht ermittelt wird. Das deutsche Erbrecht ist zumindest bei Gesellschaftern einer limited im Zweifel dann anwendbar, wenn der Erblasser Deutscher war und in Deutschland lebte. Bei anderen Konstellationen ist der Einzelfall zu prüfen.

## Steuernachteile

Steuervorteile für eine ausschließlich im Deutschland operierende ltd. sind mir zur Zeit keine bekannt. Man kann sich von der britischen Steuer grundsätzlich freistellen lassen.

Da Steuergesetze fast jährlich geändert werden und zudem auch Gerichtsentscheidungen Einfluss haben können, können Aussagen zum Steuerrecht immer Momentaufnahmen sein. Wenn man eine ltd. hat, tut man gut daran, sich ständig in beiden Ländern über die steuerlichen Entwicklungen zu informieren. Sie sollten zu Fragen der Besteuerung in jedem Fall auch ihren Steuerberater kontaktieren.

Die Unternehmen bekommen auch eine deutsche Steuernummer bzw. steuerliche Identifikationsnummer. Umsatzsteuerlich erfolgt eine Gleichbehandlung mit der GmbH. Der Verwaltungsaufwand ist etwas (aber nicht signifikant) höher.

Da es bei der ltd. kein Stammkapital im deutschen Sinne gibt, gibt es auch keine kapitalersetzenden Darlehen. Damit ist bei einem Totalverlust der Darlehen nach meinem steuerlichen Kenntnisstand der Verlust auch nicht mit anderweitigen Gewinnen verrechenbar.

## Fazit und Ausblick

Im Regelfall ist die britische limited keine Alternative zur GmbH. Im Ausnahmefall – und dies soll nicht verhehlt werden – sieht dies anders aus. Solche Ausnahmen greifen insbesondere dann, wenn man überwiegend im Export in englisch sprachige Länder tätig ist.

Stand Januar 2012

Hinweis: Das englische Recht ist kein Standardbetätigungsfeld für deutsche Notare. Dementsprechend kann für die Ausführungen zum englischen Recht nicht gehaftet werden. Einzelfragen sind ohnehin im Einzelfall zu klären.